

Satzung Gesangverein Harenberg von 1900 e. V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Harenberg von 1900 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Seelze, Ortsteil Harenberg.
- (3) Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des Männergesangvereins Harenberg von 1900 mit dem Frauenchor Harenberg von 1948.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 7702 eingetragen.
- (5) Zur besseren Lesbarkeit wird im Text bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende grammatische Geschlecht verwendet.
Selbstverständlich richtet sich diese Satzung an die Angehörigen beider Geschlechter.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Dieses wird erreicht durch regelmäßige Proben, Organisation und Beteiligung an Konzerten, musikalische Umrahmung von Veranstaltungen und Mitarbeit an kulturellen Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt diesen Zweck auf ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts der Abgabenverordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus folgenden natürlichen und juristischen Personen:
 - a) aktiven (singenden) Mitgliedern
 - b) passiven (fördernden) Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme beginnt zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Papierform gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und sich zu allen Vereinsbelangen frei und unabhängig zu äußern.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 VEREINSSPARTEN

- (1) Der Vorstand kann Sparten mit unterschiedlichen musikalischen Schwerpunkten gründen und auflösen.
- (2) Diese sind rechtlich unselbstständig und gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Jede Sparte regelt die musikalischen und organisatorischen Angelegenheiten und Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (4) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Die einzelnen Sparten sind im Vorstand durch bis zu 2 stimmberechtigte Beisitzer vertreten, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (6) Ein ggf. erforderlicher Spartenbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 EHRENMITGLIEDSCHAFT, EHRENNADELN

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Sie wird nur verliehen, wenn ein Mitglied herausragende, außergewöhnliche Leistungen für den Verein erbringt. Dieses hat ein Mitglied erfüllt, wenn es langjährig aktiv und darüber hinaus ehrenamtlich für den Verein tätig ist.
- (2) Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Dauer der Zugehörigkeit ehrt der Verein durch Ehrennadeln:
 - a) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen für 25-jährige Mitgliedschaft
 - b) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen für 40-jährige Mitgliedschaft
- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Auszeichnung oder Ehrung eines Vereinsmitgliedes vorzuschlagen.
- (2) Alle Ehrungen und Auszeichnungen sind in einer Niederschrift zu protokollieren.

§ 11 FINANZMITTEL

- (1) Mitgliedsbeträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den in § 2 beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Umlagen dürfen höchstens die Höhe von zwei (2) Jahresbeiträgen umfassen.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Beiträge sind grundsätzlich mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (5) Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für vom Verein nicht ausführbare Zahlungsweisen im Lastschriftverfahren sind die Kosten vom Mitglied zu tragen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Einem Organ kann nur angehören, wer Mitglied des Vereins ist.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder papierschriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird. Es gelten die selben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Genehmigung der Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Höhe der Beiträge, Spartenbeiträge und Umlagen der Mitglieder
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können alle volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder.
- (3) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen per Handzeichen. Bei Antrag auf geheime Abstimmung erfolgt diese. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

§ 16 VORSTAND

- (1) Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB
 1. der erste Vorsitzende
 2. der zweite Vorsitzende
 3. der erste KassenwartDie Vereinigung mehrerer dieser Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der erweiterte, stimmberechtigte Vorstand besteht aus

1. dem zweiten Kassenwart
2. dem Schriftführer
3. bis zu je 2 Beisitzern aus den bestehenden Sparten
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 17 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, über die Finanzmittel des Vereins zur Erfüllung der Vereinsaufgabe zu verfügen und in diesem Rahmen Verträge mit Dritten, zum Beispiel Chorleitern, abzuschließen.
- (3) Er hat eine Übersicht über die finanzielle Haushaltslage aufzustellen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in vereinsübergreifenden Chorzusammenschlüssen und Verbänden.
- (7) Der Vorstand kann auf Grundlage der Satzung Vereinsordnungen, wie z. B. die Datenschutzerklärung und Geschäftsordnungen erlassen. Diese sind nicht Teil der Satzung.

§18 KASSENSPRÜFER

- (1) Die Vereinskasse wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln oder Beanstandungen müssen die Kassenprüfer den Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung unterrichten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Kassenwarte in der Mitgliederversammlung.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Barbara-Kirchengemeinde Harenberg/Döteberg zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 AUSSCHÜSSE

- (1) Für besondere Anlässe und Aufgaben können Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
- (3) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 22 DATENSCHUTZ

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzerklärung.

§ 23 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Die Änderung des § 19 Satz 2 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.2015 beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in Kraft.

Harenberg, 15.September 2015

Sabine Jordan
1 . Vorsitzende